



Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)

Anträge der SP- und ALG-Fraktion zur 2. Lesung
vom 13. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der «Veröffentlichung» von Kommissionsunterlagen ermöglicht die vorberatende Kommission dem ganzen Kantonsrat, die Überlegungen und Bedenken eines Kurzgutachters sowie der Darstellung des Einführungsreferates und den anschliessenden Fragerunde besser nachzuvollziehen. Gemäss Kurzgutachten von Herrn Professor Dr. Arnold Marti, Schaffhausen, ergeben sich klare Aussagen, welche den Entscheidungen des Kantonsrats in der 1. Lesung entgegenstehen.

Mit der jetzigen Version des Denkmalschutzgesetzes verbaut sich der Kanton Zug seine lebendige Geschichte. Wenn das massiv verschärfte Gesetz so bestehen bleibt, werden unsere Nachkommen nur noch ganz wenige historische Bauten übernehmen können. Eine zusammenhängende Geschichtsdarstellung wird damit nicht mehr möglich sein.

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellen die SP- und die ALG-Fraktion zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz folgende Anträge:

§ 2 Abs. 1; § 4 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Bst. A

Antrag:

§ 2 Abs. 1; § 4 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Bst. A: geltendes Recht

Begründung:

Die Verschärfung der Anforderungen, wann ein Objekt unter Schutz zu stellen ist, soll nicht erhöht werden. Die drei Kriterien sollen je einzeln für sich stehen und nicht zwei von den drei Punkten erfüllen müssen.

Mit der Variante der 1. Lesung wird ein sinnvoller Denkmalschutz und das entsprechende Kulturerbe mit der Zeit zerstört. Der wirtschaftliche Druck und die hohe Bautätigkeit wird im Kanton Zug weiter steigen und dadurch werden wichtige Zeitzeugen, welche auch Heimat bedeuten, für die nachfolgenden Generationen unwiderruflich zerstört. Geschichte besteht nicht nur aus «äusserst» wichtigen Situationen und Begebenheiten. Es sind oft die kleinen Ergebnisse, welche im Zusammenhang relevant werden. Deshalb braucht es den Begriff «äusserst» nicht, mit der Definition «sehr hoch» wird der Nutzen eines zu schützenden Objektes genügend abgedeckt.

§ 10 Abs. 3; § 12 und § 13

Antrag:

§ 10 Abs. 3; § 12 und § 13: geltendes Recht

Begründung:

Denkmalkommission: Damit eine breite Meinungsbildung stattfinden kann und damit auch Gerichtsfälle reduziert werden können, beantragen wir erneut, dass die Denkmalkommission nicht abgeschafft wird. Das entsprechende Pflichtenheft soll vom Regierungsrat überarbeitet werden. Dabei soll die Denkmalkommission als Fachkommission weiterhin eingesetzt werden. Mit der Möglichkeit Verträge zu vereinbaren, wird die Denkmalkommission automatisch weniger eingesetzt.

§ 25 Abs. 3 Bst. C**Antrag:**

§ 25 Abs. 3 bst. c: Streichen des Wortes «langfristige»

Begründung:

Hier soll die langfristige Nutzung eines Denkmals sichergestellt werden. Unsere Gesellschaft erlebt eine rasante Entwicklung, was heute gültig ist, wird morgen bereits als nicht angebracht betrachtet. Wenn nun der schwammige Begriff «langfristig» ins Gesetz aufgenommen wird, sind Rechtsauseinandersetzungen vorprogrammiert. Unter § 30 wird ausgeführt, dass Baudenkmäler den heutigen Bedürfnissen des Lebens und Wohnens genutzt werden und verändert werden können. Dieser Artikel reicht aus und es braucht die «Langfristigkeit» nicht.

§ 25 Abs. 4**Antrag:**

§ 25 Abs. 4: streichen

Begründung:

Gemäss Kurzgutachten (Hr. Dr. A. Marti) verstösst eine definierte Alterslimite (mindestens 70 Jahre alt) den übergeordneten Rechtsgrundlagen. Es ist nicht richtig, wenn die Legislative einen Gesetzespunkt neu ins Gesetz aufnimmt, welche nicht durchgesetzt werden kann.

§ 34 Abs. 1**Antrag:**

Geltendes Recht

Begründung:

Der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden soll weiterhin gemäss geltendem Recht angewendet werden. Auch wenn einzelne Gemeinden höhere Kosten für den Erhalt und Unterhalt von geschützten Objekten aufwenden müssen, ist es nicht richtig, wenn der Kanton, welcher gemäss ständiger Darlegung des Regierungsrats und des Kantonsrats sparen muss, nun einen höheren Kostenbeitrag leisten sollte. Kanton und Gemeinden profitieren von geschützten Denkmälern gleichermassen.

§34 Abs. 4 zweiter Satz**Antrag:**

Streichen des zweiten Satzes bei § 34 Abs. 4: «Ausnahmsweise ist eine nachträgliche Geschuchseinreichung möglich, wenn die Arbeiten von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet worden sind».

Begründung:

Diese Ausnahme macht keinen Sinn, wenn in Abs. 5 postuliert wird, dass die Beiträge nur entrichtet werden, wenn die Restaurierung oder die Unterhaltsarbeiten von der Denkmalpflege begleitet werden.